

Zürich, 28. September 2020

KR-Nr. 372/2020

**ANFRAGE** von Lorenz Habicher (SVP, Zürich)

betreffend Bahnverkehr aus Risikogebieten gemäss der Quarantäne-Liste des BAG

---

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen hat der Bundesrat für Reisende aus weiteren französischen Regionen ab dem 28. September 2020 eine Quarantänepflicht beschlossen. Dennoch soll «ein ausreichend dichtes Mobilitätsangebot» nach Paris aufrechterhalten werden. Ein den neuen Gegebenheiten angepasster Fahrplan enthält täglich elf TGV Lyria Verbindungen aus Genf, Zürich und Basel.

Die SBB und die ÖBB verstärken im internationalen Personenverkehr ihre langjährige Zusammenarbeit und wollen das bereits bestehende Angebot im Nachtzugverkehr von sechs auf zehn Linien ausbauen. Geplant sind neue Nachtzüge ab der Schweiz nach Amsterdam, Rom und Barcelona. Mit 19 Nightjet Linien und acht weiteren Verbindungen mit Partnern betreibt die ÖBB bereits heute das grösste Nachtzugnetz Europas.

Anders als im Flugverkehr, wo Passagierdaten aus allen Risikogebieten der Quarantäneliste des BAG von der Kantonspolizei Zürich für die ganze Schweiz erhoben und ausgewertet werden, erfolgen die gleichen Massnahmen im Bahnverkehr nicht oder weniger systematisch. Zudem fehlen bei Zugspassagieren aussagekräftige Daten betreffend Reiserouten und Umsteigebeziehungen zum Regionalverkehr in den Risikogebieten.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird diese unterschiedliche Behandlung der Verkehrsträger betreffend Erfassung und Kontrolle der Quarantänebestimmungen begründet?
2. Welche Anzahl Personen aus welchen Risikogebieten (Länder, Regionen) wurden seit Beginn der Pandemie im internationalen Bahnreiseverkehr erfasst und die Einhaltung der Quarantäneregelung kontrolliert?
3. Aus welchen Gründen fehlt die systematische Erfassung der international Bahnreisenden durch die Behörde resp. die Kantonspolizei Zürich?
4. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (LS818.101.27) sieht in Art. 4 «Ausnahmen von der Quarantäne» vor. Welche Anzahl Personen aus Risikogebieten, mit Aufenthalt/Tätigkeit im Kanton Zürich, ist in den Genuss dieser Ausnahmen gekommen? Mit der Bitte um tabellarische Auflistung, Risikogebiet, Anzahl pro Kalenderwoche, benutzte Verkehrsmittel zur An- resp. Abreise.
5. Ist der Regierungsrat der Meinung die Bekämpfung des Coronavirus erlaubt eine regional unterschiedliche Sichtweise resp. Behandlung der verschiedenen grenzüberschreitenden Verkehrsträgern und Risikogebieten?

Lorenz Habicher